Bürgerantrag

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.05.03
Vorlage Nr.: AN/0406/2019

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr	Vorberatung	**12.11.2019**	**öffentlich**
Rat	Entscheidung	**02.12.2019**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand**:**	**Bürgerantrag vom 08.05.2019 betreffend der Einrichtung eines Fußgängerüberweges auf der L471 in Höhe der Bushaltestelle Kantenberg in Wormersdorf**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: keine	

1. Beschlussvorschlag:

Der Bürgerantrag auf Einrichtung eines Fußgängerüberwegs in Wormersdorf, Wormersdorfer Straße (L471), Höhe der Bushaltestellen „Kantenberg“ kann nicht entsprochen werden.

2. Erläuterungen:

Mit beigefügtem Bürgerantrag wird die Prüfung der Einrichtung eines Fußgängerüberwegs in Wormersdorf, Wormersdorfer Straße (L471), Höhe der Bushaltestellen „Kantenberg“ beantragt.

Begründet wird der Antrag mit den bei Überquerung der stark befahrenen L471 entstehenden gefährlichen Situationen, insbesondere durch Nutzer des ÖPNV, v.a. Schulkinder sowie Senioren.

Die Voraussetzungen zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges sind in der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 26 StVO), den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie den Richtlinien zur Anlage von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) abschließend geregelt. Eine Eirichtung kann nur bei Vorliegen bestimmter örtlicher und verkehrlicher Voraussetzungen erfolgen.

Grundsätzlich sollten gem. VwV-StVO „Fußgängerüberwege nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht“.

Weiterhin setzt die Anordnung eines Fußgängerüberweges voraus, dass der Fußgängerquerungs-verkehr im Bereich der vorgesehenen Querungsstelle gebündelt auftritt.

Zur Prüfung der verkehrlichen Voraussetzungen wurde an der vg. Stelle eine Verkehrszählung zu verschiedenen Tageszeiten (Verkehrsspitzen) durchgeführt. Die Auswertung dieser Zählung hat ergeben, dass maximal 8 Fußgänger, bei ca. 500 Fahrzeugen in der stärker belasteten Fahrtrichtung

(FR Rheinbach), in der Spitzenstunde die Wormersdorfer Straße an der vg. Stelle überqueren. Die nach den Richtlinien zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges erforderlichen Querungszahlen werden bei Weitem nicht erreicht.

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges an der beantragten Stelle ist somit nicht mit der aktuellen Rechtslage vereinbar und insofern nicht möglich.

Auch eine Erörterung im Rahmen des Verkehrstermins mit einem Vertreter des Landesbetrieb Straßen NRW sowie einem Vertreter des Verkehrskommissariats des Polizeipräsidiums Bonn, konnte zu keinem abweichenden Ergebnis führen.

Durch den an der vg. Stelle vorhandenen baulichen Fahrbahnteiler, wird unter Nutzung der Aufstellfläche in der Fahrbahnmitte die Querung jeweils nur einer Fahrtrichtung ermöglicht, wodurch eine ausreichend sichere Querung für die Wormersdorfer Straße querende Fußgänger besteht.

Aus den vorgenannten Gründen muss die Verwaltung vorschlagen, den Antrag abzulehnen.

Rheinbach, den 16.10.2019

Im Auftrag
gez. Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin

Im Auftrag
gez. Kurt Strang
Fachbereichsleiter